

Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 16. Januar 2018

Die Firma **Vortallen Legehennenbetrieb**, Weststraße 7, 49733 Haren/Wesuermoor beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9b eine Legehennenanlage mit 21.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Weiterhin beantragt die Firma **Zehlendorfer BioEi GbR**, Weststraße 7, 49733 Haren/Wesuermoor die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9a eine Legehennenanlage mit 21.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Für die Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Die Vorhaben umfassen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von je:

- einem Stall mit 21.000 Tierplätzen mit Wintergarten, 2 Kaltscharräumen und ca. 8,4 ha Auslaufflächen
- zwei Futtersilos mit je 25 m³
- einer Packhalle mit Hygieneschleuse, Technikraum, Büro, Besucherraum mit WC (nur im Vortallen Legehennenbetrieb), Eiersammelstelle und Eierlager
- einer abflusslosen Reinigungsabwassersammelgrube (25 m³)
- einer abflusslosen Sozialabwassersammelgrube (25 m³)
- einem Flüssiggasbehälter (6.400 Liter)
- einem Kadavercontainer
- einer Einzäunung der Auslaufflächen
- einem Löschwasserbrunnen (nur Zehlendorfer BioEi GbR)
und innerbetriebliche Verkehrsflächen

Beim Landkreis Oberhavel als untere Wasserbehörde beantragte die Zehlendorfer Bio Ei GbR, Weststraße 7 in 49733 Haren/ Wesuermoor die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Niederschlagsentwässerung von ca. 4.600 m² Dachflächen auf dem Grundstück in der Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9 (Teilstück, eigene Bezeichnung des Antragstellers 9a) mit Einleitung in den Graben L 027002. Mit der Einleitung des Niederschlagswassers der Zehlendorfer Bio Ei GbR wird auch die Einleitung des Niederschlagswassers von ca. 4.700 m² Dachfläche des Vortallen Legehennenbetriebes, Weststraße 7 in 49733 Haren/ Wesuermoor in der Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9 (Teilstück, eigene Bezeichnung des Antragstellers 9b) beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im September 2019 vorgesehen.

Auslegung

Die Genehmigungsanträge einschließlich der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,

- im Landkreis Oberhavel, FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Wasserwirtschaft, Haus 1, Zimmer 1.76, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg sowie
- im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, Schloss, Gebäude II, 1. OG im Foyer des Stadtplanungsamtes in 16515 Oranienburg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keimen, Auswirkungen auf Avifauna, Boden, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der gemeinsame Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Vorhaben (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. März 2018** unter der Verfahrensbezeichnung „Legehennenanlagen Zehlendorf“ schriftlich oder elektronisch

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, oder schriftlich
- beim Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg
- bei der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg erhoben werden.

Sollte sich die Einwendung nur auf eines der beiden Vorhaben beziehen, so ist dies gesondert kenntlich zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das jeweilige Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 23. Mai 2018 um 10:00 Uhr im Oranienwerk, Kremmener Straße 43, Kultursaal im 1.OG in 16515 Oranienburg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 3c UVPG alter Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 1 UVPG waren für die beantragten Vorhaben jeweils eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für die oben genannten Vorhaben die UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung beruhte im Wesentlichen auf den folgenden Kriterien:

- Mögliche erhebliche Auswirkungen der beiden Vorhaben auf das SPA-Gebiet „Obere Havelniederung“
- Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West